

**Satzung über den Kostenersatz der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schopfheim gemäß § 34 des Feuerwegesetzes Baden-Württemberg – FwG –
-Feuerwehrkostenersatzsatzung-**

(Redaktionelle Fassung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwegesetzes (FwG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim in seiner Sitzung am 08. Juli 2013 die Satzung, am 28. November 2016 die 1. Änderungssatzung und am 12. November 2018 die 2. Änderungssatzung beschlossen:

A. Allgemeines
I. Leistungen ohne Kostenersatz

Einsätze der freiwilligen Feuerwehr Schopfheim (nachfolgend „Feuerwehr“ genannt) bei Schadensfeuern und bei öffentlichen Notständen gemäß § 2 Abs. 1 des FwG werden innerhalb der Gemarkung Schopfheim unentgeltlich ausgeführt. Technische Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage gemäß § 2 des FwG werden unentgeltlich geleistet. Unberührt bleibt ein Kostenersatz gemäß Ziffer II.

II. Leistungen gegen Kostenersatz

1. Für alle nicht in I genannten Einsätze und Leistungen werden Kosten gemäß § 34 FwG und nach dieser Regelung berechnet, insbesondere für
 - a) alle Hilfeleistungen (auch Brandhilfe) außerhalb der Gemarkung Schopfheim
 - b) bei Inanspruchnahme der Geräte, Einrichtungen und Mannschaften der Feuerwehr soweit der Einsatz nicht gemäß Ziffer I erforderlich ist, zum Beseitigen von Öls Spuren, technische Hilfeleistungen,
 - c) Maßnahmen der Brandverhütung, zum Beispiel Feuersicherheitswachen bei Versammlungen, Ausstellungen, Veranstaltungen usw.
2. Soweit Leistungen nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 und 2 FwG nicht unentgeltlich sind, hat der Verursacher die der Feuerwehr entstandenen Kosten nach dieser Vorschrift zu zahlen.

III. Überlassen von Ausrüstungsgegenständen an Dritte

Feuerwehrgeräte dürfen grundsätzlich nicht vermietet oder Dritten überlassen werden. Ausnahmen von dieser Regel sind nur zulässig, wenn keine Möglichkeit besteht, diese Leistungen durch andere Unernehmen oder Privatpersonen in Schopfheim oder Umgebung ausführen zu lassen oder derartige Geräte zu beschaffen. In diesen Ausnahmefällen werden für das befristete Überlassen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen Kosten gemäß der nachstehenden Kostenregelung erhoben. Berechnet werden Kosten für Personal, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände, Reinigung und erforderliche Prüfungen sowie Ersatz für Verbrauchsmittel und Kosten der Entsorgung. Ist die Überlassung eines Gegenstandes der Feuerwehr für einen längeren Zeitraum erforderlich, so kann im Einzelfall vom Bürgermeister ein von diesen Kostensätzen abweichender Pauschalbetrag festgesetzt werden. Dieser Pauschalbetrag soll 2/3 des Wiederbeschaffungswertes des überlassenen Gegenstandes nicht übersteigen. Schäden, die während des Zeitraumes der Überlassung an Gegenständen entstehen, sind vom Leistungsnehmer zu ersetzen.

IV. Zweifelsfragen

Entstehen Zweifel darüber, ob im Einzelfall für eine Leistung Kostenersatz zu erheben ist, so entscheidet der Bürgermeister.

V. Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Leistungen der Feuerwehr veranlasst, in wessen Interesse sie vorgenommen wurden oder wer den Einsatz verursacht hat. Bei der Leistung von Feuersicherheitswachen ist der Veranstalter Kostenschuldner. Mehrere Kostenschuldner oder mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

VI. Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenschuld wird mit Bekanntgabe der Kostenrechnung an den oder die Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schopfheim.

B. Kostenersätze

I. Hilfeleistungen und Überlassung von Geräten

Die Kostenersätze für Hilfeleistungen und die Überlassung von Geräten an Dritte umfassen

- Personalkosten
- Fahrzeugkosten
- Betriebskosten
- Ersatz für Verbrauchsmittel.
- Bei Stundensätzen wird jede angefangene Stunde voll berechnet.

II. Personalkosten

Je ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen pro angefangene halbe Stunde 11,50 €, sofern nicht ein höherer Stundensatz nach dem jeweiligen Lohnrückersatz oder einer geltend gemachten Aufwandsentschädigung zu erstatten ist.

Je hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen pro angefangene halbe Stunde 32,50 €.

Für den hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten pro angefangene halbe Stunde 36,00 €

III. Betriebskosten

Pumpen

	<u>Grundkosten</u>	<u>Betriebskosten je Stunde</u>
Tragkraftspritze (TS 8/8)	€ 40,00	€ 20,00
Tauchpumpe	€ 50,00	
Mineralölpumpe	€ 40,00	

Schutzkleidungen und Geräte

Pressluftatmer	€	35,00	(6 Jahresprüfung)
Presslutatmer	€	15,00	
Lungenautomat	€	10,00	
Atemschutzmaske	€	6,00	(6 Jahresprüfung)
Atemschutzmaske	€	5,00	
weitere Füllung pro Flasche			
4 Liter/200 bar	€	6,00	
6 Liter/300 bar	€	7,50	
Chemieschutzanzug	€	70,00	
Hitzeschutzanzug	€	70,00	
Einsatzjacke reinigen/ imprägnieren	€	12,00	
Einsatzhose reinigen/ imprägnieren	€	10,00	
Flammschutzhaube reinigen/ imprägnieren	€	2,20	
Decken reinigen	€	2,00	

Löschgeräte

Kübelspritze	€	15,00
Feuerlöscher (ohne Benutzung)	€	15,00

Schläuche, Armaturen

Saugschläuche	€	20,00
Druckschlauch B, C, D	€	15,00
Mineralölschlauch	€	20,00
Wasserführende Amaturen (Verteiler, Strahlrohr, Standrohr, Saugkorb)	€	10,00

Rettungsgeräte

Steckleiter	€	20,00
Schiebeleiter	€	30,00
Bergetuch	€	10,00
Fangleine	€	15,00
Sicherheitsgurt	€	10,00

Beleuchtungs-, Signal- und Fernmeldegeräte

Handscheinwerfer	€	15,00
Flutlichtstrahler mit Stativ	€	40,00
Leitungstrommel	€	20,00
Leitungstrommel Ex	€	30,00
Blitzleuchten	€	30,00
Verkehrsleitkegel	€	10,00
Handfunkgerät	€	50,00

Motor- und Arbeitsgeräte

			<u>Betriebskosten je Stunde</u>
Motorsäge	€	100,00	
Trennschleifer	€	100,00	
Stromerzeuger	€	100,00	€ 15,00
Wassersauger	€	50,00	
Be- und Entlüftungsgerät	€	100,00	
Hebekissen	€	30,00	
Kanaldichtkissen	€	30,00	

Messgeräte

Explosimeter	€	50,00
Gasmessgerät (ohne Prüfröhrchen)	€	15,00
Strahlenmeßgerät	€	50,00

IV. Verbrauchsmittel

Verbrauchsmittel, wie zum Beispiel Wasser, Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Auffangbehälter, Kosten der Entsorgung für Bindemittel oder Löschmittel usw., Kosten, der durch den Einsatz unbrauchbar gewordenen Ausrüstungsgegenstände werden dem Kostenschuldner zum Gestehungspreis, zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt. Der Verbrauch kann geschätzt werden, sofern er nicht durch Messgeräte ermittelt werden kann.

V. Fehlalarmierungen

1. Der Kostenersatz für mutwillige Alarmierung der freiwilligen Feuerwehr Schopfheim wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
2. Der Kostenersatz für die Fehlalarmierung vom Betreiber einer Brandmeldeanlage wird nach tatsächlichem Aufwand, maximal mit 21 Feuerwehrleuten und 3 Fahrzeugen berechnet.

VI. Sonstige Leistungen

Bei Leistungen, für die keine Kostenersätze aufgeführt sind, kann eine Gebühr je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte der Feuerwehr im Rahmen von 4,50 € bis 450,00 € angesetzt werden.

VII. Feuersicherheitswachdienst

Für Feuersicherheitswachen in Veranstaltungsräumen sowie bei Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen werden je Feuerwehrangehörigen und Stunde Kosten entsprechend der Entschädigungssatzung berechnet. Es wird in das Ermessen des Feuerwehrkommandanten gestellt, ob ein Löschfahrzeug bei entsprechenden öffentlichen Veranstaltungen kostenfrei bereit gestellt werden soll.

C. Überlandhilfe

Für den Ersatz der Kosten, die der Stadt Schopfheim durch die Leistungen der Überlandhilfe und sonstiger Amtshilfe entstehen, werden nur die unmittelbar anfallenden Lohnausfallkosten, sowie die Kosten für Ersatz von Verbrauchsmitteln berechnet. (Vertrag über Überland- und Nachbarschaftshilfen der Feuerwehren im Landkreis Lörrach – 20.02.2006).

D. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schopfheim, den 12.11.2018

Christof Nitz, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde am 24.01.2019 in der Badischen Zeitung und am 01.12.2019 im Markgräfler Tagblatt gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Schopfheim öffentlich bekannt gemacht. Dem Landratsamt Lörrach wurde die Satzung gemäß § 4 Absatz 3 der Gemeindeordnung am 02.04.2019 angezeigt.